

**Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das
Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 27. Februar 2012

(StAnz. S. 732)

geändert mit Ordnungen

vom

19. Dezember 2012

(StAnz. S. 97)

19. Juli 2013

(StAnz. S. 1536)

21. März 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2014, S. 253)

22. April 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2014, S. 262)

27. Oktober 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2014, S. 422)

berichtigt am 21. Januar 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 122)

14. April 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2015, S. 210)

9. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 576)

29. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2015, S. 698)

21. März 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2016, S. 266)

29. August 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2016, S. 767)

14. Oktober 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2016, S. 795)

31. Januar 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2017, S. 12)

27. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 107)

23. August 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 13/2017, S. 548)

10. September 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 11/2018, S. 792)

1. April 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 05/2019, S. 249)

16. Oktober 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2019, S. 513)

7. Mai 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 5/2020, S. 248)

Berichtigt mit Ordnung vom 1. März 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2022, S. 268)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3	Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung	5
§ 4	Regelstudienzeit, Fristen	6
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	6
§ 6	Studienumfang, Module	8
§ 7	Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt	9
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 9	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	13
§ 11	Modulprüfungen	14
§ 12	Mündliche Prüfungen	15
§ 13	Schriftliche Prüfungen, Portfolioprfungen	16
§ 14	Praktische Prüfungen	18
§ 15	Masterarbeit	18
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	20
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	21
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 19	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	23

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung	24
§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	25
§ 22 Elektronischer Dokumentenverkehr	25
§ 23 Inkrafttreten	25
Anhang	28

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, haben

der Fakultätsprodekan der Katholisch-Theologischen Fakultät am 25. August 2011
durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG
der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 01. August 2011
durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG
die Fachbereichsräte der Fachbereiche
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. Juli 2011
05 – Philosophie und Philologie am 20. Juli 2011
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 20. Juli 2011
die Dekane der Fachbereiche
08 – Physik, Mathematik und Informatik am 08. September 2011
09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 27. September 2011
10 – Biologie am 26. Juli 2011
durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG
sowie die Rektoren der
Hochschule für Musik Mainz am 18. Juli 2011
Kunsthochschule Mainz am 01. September 2011
durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08. Februar 2012, Az.: LAGym-014, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Masterprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Studiengang, der auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Der Studiengang ist auf die besonderen Anforderungen des Lehramts an Gymnasien ausgerichtet und führt entsprechend die fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Er hat zum Ziel, die wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erforderlich sind.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien verfügt.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Master of Education (M.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist der Nachweis eines lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses mit dem Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien in denselben Fächern an einer Universität in Rheinland-Pfalz oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern im Anhang dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Werden im Anhang für das Studium einzelner Fächer besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 HochSchG gefordert, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss, der nicht in vollem Umfang, jedoch entsprechend einem Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten, der in Absatz 1 Satz 1 geforderten Bachelorprüfung gleichwertig ist, können unter der Bedingung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

(6) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 sowie nach Abs. 5 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 anrechenbaren Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich; die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(7) In begründeten Fällen kann der zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit dem für die Lehramtsausbildung zuständigen Ministerium auch andere als in Absatz 1 genannte Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Bei fehlenden Schulpraktika können im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen in begründeten Fällen andere nachgewiesene Leistungen als gleichwertig anerkannt werden.

(8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(9) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien umfasst das Studium
- a) des Faches Bildungswissenschaften,
 - b) der beiden von der oder dem Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang absolvierten Fächer und
 - c) des vorgeschriebenen Schulpraktikums.
- (2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien das Studium folgender Fächer möglich:

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Bildungswissenschaften</u>
(obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a) | 12. <u>Informatik</u> (nur in Kombination mit
Mathematik oder Physik wählbar) |
| 2. <u>Bildende Kunst</u>
(nicht in Kombination mit Musik wählbar) | 13. <u>Italienisch</u> |
| 3. <u>Biologie</u> | 14. <u>Katholische Religionslehre</u> |
| 4. <u>Chemie</u> | 15. <u>Latein</u> |
| 5. <u>Deutsch</u> | 16. <u>Mathematik</u> |
| 6. <u>Englisch</u> | 17. <u>Musik</u>
(nicht in Kombination mit Kunst wählbar) |
| 7. <u>Evangelische Religionslehre</u> | 18. <u>Philosophie/Ethik</u> |
| 8. <u>Französisch</u> | 19. <u>Physik</u> |
| 9. <u>Geographie</u> | 20. <u>Russisch</u> |
| 10. <u>Geschichte</u> | 21. <u>Sozialkunde</u> |
| 11. <u>Griechisch</u> | 22. <u>Spanisch</u> |
| | 23. <u>Sport</u> |

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen

länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 5 nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In

besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 oder nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der

Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module
(Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): 96 LP,
davon entfallen auf:
 - a) Fach 1: 42 LP,
 - b) Fach 2: 42 LP,
 - c) Bildungswissenschaften: 12 LP,
2. das schulische Praktikum gemäß Absatz 5: 4 LP,
3. die Masterarbeit: 20 LP.

Bei Kombinationen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst entfallen auf diese Fächer 69 LP und auf das zweite Fach 15 LP.

(3) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(6) In den Fächern der modernen Fremdsprachen sind im Verlauf des Bachelor- oder Masterstudiums in der Regel Auslandsaufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten zu absolvieren. Im Masterstudiengang entfällt der Auslandsaufenthalt, sofern während des Bachelorstudiums ein entsprechender oder mehrere entsprechende Auslandsaufenthalte absolviert wurden. Die fachspezifischen Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(7) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktzahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

(8) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens und die Masterarbeit ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt zuständig. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Für alle anderen Angelegenheiten des Prüfungswesens setzen die zuständigen Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Für verwandte Studiengänge sollen gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für das Fach Bildungswissenschaften ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, dem die Fachvertreterinnen und -vertreter der an dem Studium der Bildungswissenschaften beteiligten Fächer, mindestens aber die Fächer Schulpädagogik,

Psychologie und Soziologie, angehören. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Aufgaben an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden delegieren. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sowie der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften werden in ihren administrativen Tätigkeiten vom Hochschulprüfungsamt für das Lehramt, die Prüfungsausschüsse der Fächer werden durch die jeweils zuständigen Prüfungsämter in den Fachbereichen unterstützt.

(2) Für die Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume ist grundsätzlich das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zuständig. Es kann Teile seiner Zuständigkeit, insbesondere die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen, auf die zuständigen Prüfungsämter der Fächer übertragen; diese werden im Auftrag des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig.

(3) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, geben Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche sowie das Hochschulprüfungsamt offen zu legen.

(5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und Fächer haben im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind rechtzeitig für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte und des Zentrums für Lehrerbildung erforderlich.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(8) Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen. Zudem kann an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fächer und Fachbereiche zusätzlich die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes beratend teilnehmen. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu der jeweiligen mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist eine vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Person als Prüferin oder Prüfer zu der jeweiligen Prüfung einzuladen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 4 genannten Personen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 8 Satz 4 und 5 entsprechend.

(6) An mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom zuständigen Prüfungsamt einzuladen.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an einer Universität in Rheinland- Pfalz werden in demselben Fach ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen lehramtsspezifischen Schwerpunkts werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 5 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Anerkennung wird vorgenommen. Den anerkannten Studien-

und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(8) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Hochschulprüfungsamt für das Lehramt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich eventuell abgelegter schulischer Praktika) hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Leistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die Prüfungsausschüsse der Fächer delegieren.

(10) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(11) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben

Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind in den fachspezifischen Anhängen besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen

Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl

erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche oder eine künstlerische Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Masterarbeit ist in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit anzufertigen; wählbar sind die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b). Bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst muss die Masterarbeit in diesem Fach angefertigt werden. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(4) Das vorläufige Thema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des dritten Semesters.

(6) Der Bearbeitungsumfang beträgt 20 LP (entspricht vier Monaten Vollzeit). Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. vier Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist gemäß Satz 2 dem Zentralen Prüfungsamt für das Lehramt vorgelegt werden.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas vier Monate (Vollzeit) beträgt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich.

(9) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung

deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 6 nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer künstlerischen Masterarbeit reicht die Studentin bzw. der Student einen Werkbericht ein. In diesem Werkbericht ist eine Dokumentation der künstlerisch-praktischen Masterarbeit enthalten.

(11) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin und dem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Bewertung zu. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter aus dem jeweils anderen Fach kommen.

(12) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt die Note der Masterarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die fachspezifischen Anhänge können auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Gemäß den fachspezifischen Anhängen unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 20 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, das schulische Praktikum gemäß § 6

Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 13.

(6) Kann eine Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer

Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 16 Abs. 3), die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen

Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Education (M. Ed.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 27. Februar 2012

Der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hieke

Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Volp

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Der Dekan des Fachbereiches
08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Peter van Dongen

Der Dekan des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Der Dekan des Fachbereiches
10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz
Univ.-Prof. Winfried Virnich

Anhang

Fachspezifische Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 4 und 9, § 6 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 8, § 16 Abs. 2 und 3

1. Bildungswissenschaften

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 6 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst das Pflichtmodul „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“.

Die näheren Einzelheiten zum Modul finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bildungspolitik, Schulentwicklung und Unterrichtsforschung	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Forschungswerkstatt: Schule forschend entwickeln oder Unterricht forschend entwickeln oder Lernen forschend verstehen	S	2+3	WP	4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung am Ende der Forschungswerkstatt (20 Min.). Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls (Vorlesung sowie die jeweilige Forschungswerkstatt).					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Legende:

LP = Leistungspunkte
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Bildende Kunst

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester im Masterstudiengang Bildende Kunst für das Lehramt wird neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung vorausgesetzt. Sofern bereits eine Eignungsprüfung für das Fach Kunst an der Johannes Gutenberg-Universität abgelegt wurde, ist keine erneute Eignungsprüfung notwendig. Eignungsprüfungen anderer Hochschulen werden nicht anerkannt.

2.1 Zweck der Prüfung

Der Zweck der Prüfung besteht in der Feststellung, ob die künstlerische Eignung für den genannten Studiengang vorhanden ist.

2.2 Antrag, Prüfungstermine, Prüfungsort

2.2.1 Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss zum Sommersemester bis zum 31. Oktober, zum Wintersemester bis zum 30. April in schriftlicher Form bei der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

2.2.2 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Diese werden der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Die Teilnahme an der Prüfung zum festgelegten Termin ist verbindlich. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Fristverlängerung.

2.2.3 Unabhängig von dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat oder nach Zuständigkeit bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen.

2.2.4 Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Nr. 2.2.1 und 2.2.3 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend beim Studierendensekretariat oder bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den jeweiligen Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

2.2.5 Prüfungsort ist die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

2.3 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer einen form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung

gem. Nr. 2.2.1 gestellt hat.

2.4 Prüfungsausschuss

2.4.1 Für die Organisation der Eignungsprüfung sowie für die unter Nr. A. 2 festgelegten Aufgaben setzt die Kunsthochschule Mainz einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Eignungsprüfung.

2.4.2. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich. Der Prüfungsausschuss wird vom Rat der Kunsthochschule gewählt. Er wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

2.4.3 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Note.

2.4.4 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2.4.5 Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2.4.6 Der Ausschuss entscheidet gegebenenfalls über Widersprüche.

2.5 Prüfungskommission

2.5.1 Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese besteht aus insgesamt 5 Prüferinnen und Prüfern und wird für jeweils drei Jahre aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse vom Rat der Kunsthochschule gewählt.

2.5.2 In dieser Prüfungskommission sollen Professorinnen und Professoren unterschiedlicher praktischer Studienrichtungen der Kunsthochschule vertreten sein. Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

2.5.3 Der Rat der Kunsthochschule wählt aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

2.5.4 Zu den Prüfungen, Mappensichtungen und Sitzungen, die mit der Eignungsprüfung in Zusammenhang stehen, sind alle Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie die Leiterin oder der Leiter der Basisklasse sowie der Professor/die Professorin für Kunstdidaktik in beratender Funktion ausdrücklich eingeladen.

2.6 Umfang, Inhalt und Bewertung der Eignungsprüfung

2.6.1 Das Prüfungsverfahren sieht maximal drei Prüfungsabschnitte vor. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind zur Feststellung der künstlerischen Eignung von jeder Prüferin und jedem Prüfer gemäß Absatz 2.6. zu bewerten. Eine Ablehnung einzelner Bewerbungen kann bereits nach dem ersten Prüfungsabschnitt ausgesprochen werden. Nach dem zweiten Prüfungsabschnitt hat in der Regel eine Entscheidung über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung zu erfolgen. Nach den Bestimmungen des Absatzes 2.6.3. ist nach dem zweiten Prüfungsabschnitt ein dritter Prüfungsabschnitt möglich.

2.6.2 Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt erfolgt, wenn mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission den 1. Prüfungsabschnitt als bestanden bewerten. Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zum zweiten Prüfungsabschnitt zugelassen werden, sind somit abgelehnt. Wenn nach dem zweiten Prüfungsabschnitt mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission das Gespräch gemäß 2.6.4. als bestanden bewerten, ist die Eignungsprüfung bestanden.

2.6.3 Sprechen sich nach dem zweiten Prüfungsabschnitt mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Durchführung des dritten Prüfungsabschnittes aus, wird die Bewerberin oder der Bewerber zum dritten Prüfungsabschnitt eingeladen. Die Einladung zum dritten Prüfungsabschnitt soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.“

2.6.4

1. Prüfungsabschnitt

Mappenprüfung: Eingereichte Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber werden von der Prüfungskommission gesichtet. Die Arbeitsproben sollen die Eignung für das Studium im Fach Bildende Kunst erkennen lassen. Die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten soll in den Arbeiten sichtbar werden. Eingereicht werden können:

Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Malerei, Fotografien, Videobänder DVDs (Spielzeit möglichst nicht länger als 30 min), Dokumentationen interaktiver Arbeiten, Foto- und Videodokumentationen von plastischen und multimedialen Arbeiten und Performances.

Eine schriftliche Begründung der Wahl des Studienfaches muss ebenfalls eingereicht werden. Die Begründung wird nicht in die Beurteilung der Mappenprüfung einbezogen.

2. Prüfungsabschnitt

Der zweite Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von etwa zwei Wochen nach dem ersten Prüfungsabschnitt statt. In einem etwa 15 Minuten dauernden Gespräch mit der Prüfungskommission soll die Bewerberin oder der Bewerber zu den in der Bewerbung vorgelegten künstlerischen Arbeiten Stellung nehmen und ihre oder seine Interessen im Bereich der Bildenden Kunst erläutern.

3. Prüfungsabschnitt

Der dritte Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von in der Regel zwei Wochen nach dem zweiten Prüfungsabschnitt statt. Die Prüfungskommission bestimmt aus dem Kreis der künstlerisch Lehrenden für die Prüfung des dritten Prüfungsabschnitts einen Prüfer oder eine Prüferin und einen Beisitzer oder eine Beisitzerin, die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine praktische Prüfungsaufgabe formulieren. Diese Aufgabe sollte einen Bezug zur gewünschten Fachrichtung bzw. zu den erkennbaren künstlerischen Interessen der Bewerber haben. Zur Lösung der Aufgaben können die Bewerberinnen und Bewerber gegebenenfalls auf das Equipment der Kunsthochschule zurückgreifen. Die Zeit, die für die Prüfungsarbeit angesetzt wird, sollte die Dauer von 3 Stunden nicht unterschreiten und die Dauer von 5 Arbeitstagen nicht überschreiten.

Die Prüfungsarbeit wird der Prüfungskommission zur Beurteilung vorgelegt. Die Mitglieder der Prüfungskommission überprüfen, ob die erbrachten künstlerischen Leistungen im Hinblick auf die unter 2.6.5. genannten Beurteilungskriterien als bestanden gewertet werden können. Wenn

mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung des dritten Prüfungsabschnittes als bestanden werten, gilt die gesamte Prüfung als bestanden. Wenn weniger als drei Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung als bestanden werten, muss eine Ablehnung ausgesprochen werden. Die Ergebnisse des zweiten Prüfungsabschnittes werden beim dritten Prüfungsabschnitt nicht mehr berücksichtigt.

2.6.5. Beurteilungskriterien sind:

- a künstlerische Gestaltungsfähigkeit
- b Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
- c künstlerische Konzeption und Intensität

2.6.6 Eine Leistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Weist eine Leistung derart große Defizite auf, dass diese auch in absehbarer Zeit nicht behebbar erscheinen, gilt sie als nicht bestanden. Im Fall von 2.6.3 ist in Ausnahmefällen anstatt einer abschließenden Bewertung nach 2.6.1 und 2.6.2 der Vorschlag zur Durchführung des dritten Prüfungsabschnittes möglich, sofern die Beurteilung der Prüferinnen und Prüfer erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch den dritten Prüfungsabschnitt die gesamte Eignungsprüfung bestehen kann.

2.6.7 Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Bewerberin oder der Bewerber den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium beizufügen hat.

2.6.8 Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule an dem Prüfungsgespräch im zweiten Prüfungsabschnitt teilnehmen.

2.6.9 Bewerberinnen oder Bewerber, die glaubhaft machen, dass sie sich zu einem späteren Zeitpunkt der Eignungsprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, sofern sich die betroffene Bewerberin oder Bewerber bei der Beantragung auf Zulassung zur Eignungsprüfung nicht dagegen ausspricht. Bewerberinnen oder Bewerber desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an der Prüfung einer bestimmten Kandidatin oder eines bestimmten Kandidaten besteht nicht.

2.7 Niederschrift

Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Tag und Ort der Prüfung, ihre Dauer, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Prüfungsergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung dokumentiert. Die Anfertigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

2.8 Erleichterung bei Behinderung

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Eignungsprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

2.9 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung

2.9.1 Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist die Bewerberin oder der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

2.9.2 Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach 2.9.1. Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.10 Verhinderung, Rücktritt von der Eignungsprüfung, Leistungsverweigerung

2.10.1 Ist die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

2.10.2 Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2.10.1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob eine von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung als zulässig anerkannt, hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin erneut abzulegen; andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

2.10.3 Verweigert die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungsleistung, so wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Diese Feststellung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2.10.4 Der Rücktritt einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Eignungsprüfung ist bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen möglich.

2.11 Ungültigkeit der Eignungsprüfung

2.11.1 Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Eignungsprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Eignungsprüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

2.11.2 Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Eignungsprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

2.11.3 Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung

zu geben.

2.11.4 Die unrichtige Bescheinigung über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist einzuziehen.

2.12 Wiederholungsprüfung und Gültigkeit

2.12.1 Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

2.12.2 Eine bestandene Prüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine Einschreibung nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt.

2.13 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

2.14 Einsicht in die Prüfungsakten

2.14.1 Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich vor Abschluss der Eignungsprüfung über Teilergebnisse der Eignungsprüfung informieren.

2.14.2 Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.

2.14.3 Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 46 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 9 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 37 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Fachdidaktisches Arbeiten: Vertiefung Fachdidaktik
- 2.2. Werkstattkurse (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst
- 2.3. Klasse: Künstlerische Praxis – Vertiefung

2.4. Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst

2.5. Kunstwissenschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 9 Fachdidaktisches Arbeiten: Vertiefung Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
a) Kunstpädagogische Konzepte und Methoden I	HS	3 bzw. 4*	P	2 SWS	3 LP	aktive Teilnahme
b) Kunstpädagogisches Projekt	PS	4 bzw. 3*	P	2 SWS	4 LP	aktive Teilnahme
c) Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II	HS	4 bzw. 3*	P	2 SWS	3 LP	aktive Teilnahme
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in a), b) oder c) (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 10 Werkstattkurse (Vertiefung), Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
a) Werkstattkurs/ Vertiefung	WK	1	WP	2 SWS	3 LP	
b) Werkstattkurs/ Vertiefung	WK	2	WP	2 SWS	3 LP	
c) Architektur und gestaltete Umwelt/ Künstlerische Positionen oder Design/ Künstlerische Positionen oder Bewegte Bilder/ Künstlerische Positionen	HS	3 bzw. 4*	WP	2 SWS	3 LP	Kurzreferat oder Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio (unbenotet)
Modulprüfung	Erfolgreich Teilnahme in a), b) und c) (unbenotet)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 11 Klasse: Künstlerische Praxis – Vertiefung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
a) Klasse	K/A/#	1	WP	6 SWS	10 LP	
b) Klasse	K/A/#	2	WP	7 SWS	10 LP	
c) Klasse	K/A/#	3	WP	7 SWS	10 LP	
d) Klasse	K/A/#	4	WP	7 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.) (Gewichtung 4:1)					
Gesamt				27 SWS	40 LP	

Modul 12 Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
a) Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	S	2 bzw. 1*	WP	2 SWS	4 LP	
b) Einführung in die Methoden der Kunstgeschichte	V	1 bzw. 2*	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in a)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 13 Kunstwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
a) Kunst- und Künstlertheorien insbesondere des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	HS	1 bzw. 2*	P	2 SWS	3 LP	
b) Lektüre / Exkursion	HS	2 bzw. 1*	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Referat und Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio in a)					
Gesamt				3 SWS	4 LP	

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Legende:

- A = Atelierstudium
- K = Klasse
- P = Pflichtveranstaltung
- S = Seminar
- HS = Hauptseminar
- PS = Projekt/Projektseminar
- V = Vorlesung
- WK = Werkstattkurs
- WP = Wahlpflichtveranstaltung
- * = Studienbeginn im Sommersemester
- # = Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst das Atelierstudium, das Plenum, sowie regelmäßige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelunterricht). Weiterhin umfasst das Klassenstudium die Teilnahme an Exkursionen sowie die Entwicklung individueller oder Gruppen bezogener künstlerischer Projekte.“

3. Biologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 13 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

- 2.1.1. Modul 11A: Genetik
- 2.1.2. Modul 11B: Mikrobiologie
- 2.1.3. Modul 12A: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis
- 2.1.4. Modul 12B: Wahlpflichtveranstaltungen und Exkursion
- 2.1.5. Modul 13: Vertiefungsmodul: Wahlpflicht-Praktikum

Modul 11A	Genetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Genetik	V	1 (2)*	P	2	3	
c) Genetisches Praktikum	Ü	1 (2)	P	3	5	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	
Sonstiges						

Modul 11B	Mikrobiologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
b) Mikrobiologie	V	1 (2)*	P	2	3	
d) Mikrobiologisches Praktikum	Ü	1 (2)	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges						

Modul 12A	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2 (1)*	P	1	2	
Seminar	S	2 (1)*	WP	3	3	
Praktikum	Ü	2 (1)*	WP	3	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 12B: Wahlpflichtveranstaltungen und Exkursion					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung oder Seminar	V/S	4	WP	1 SWS	2 LP
Seminar mit großer Exkursion	Ex	4 (3)*	WP	2 SWS	5 LP

Modulprüfung	Exkursionsbericht (Hausarbeit) Modulnote fließt nicht in Gesamtnote ein		
Gesamt		3 SWS	7 LP

Modul 13	Vertiefungsmodul: Wahlpflicht-Praktikum					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	3	WP	1	2	
Praktikum	Ü	3	WP	8	10	
Modulprüfung	Je nach WP-Praktikum Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (20-30 Min.)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	
Sonstiges						

* Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	Genetik und Mikrobiologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Genetik	V	-	P	2	3	
b) Mikrobiologie	V	-	P	2	3	
c) Genetisches Praktikum	Ü	-	P	3	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen können von Studierenden in freier Einteilung belegt werden.					

Modul	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar	S	-	WP	3	3	
Praktikum (mit Exkursionen)	Ü	-	WP	3	2	

Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)			
Gesamt		6 SWS	5 LP	
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen können von Studierenden in freier Einteilung belegt werden.			

Legende:

Ex	=	Exkursion
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Chemie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 23 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 9 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 13 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 13 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Organische Chemie 3 – Reaktionsmechanismen

Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente

Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik

Physikalische Chemie 2 – Vertiefung

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Aktuelle Themen der modernen Anorganischen Chemie und vertiefende Fachdidaktik

Modul 11 Organische Chemie 3 – Reaktionsmechanismen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
a) Vorlesung Organische Chemie 3	V	1	P	2 SWS	4 LP	
b) Übungen zur Vorlesung Organische Chemie 3	Ü	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Seminar zu allgemeinen und technischen Anwendungen in der Organischen Chemie	S	1	P	2 SWS	2 LP	
d) Praktikum in Organischer Chemie 2	Pr	1	P	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Klausur (180 Min.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				9 SWS	13 LP	

Modul 12 Anorganische Chemie – Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
a) Vorlesung Anorganische Chemie	V	2	P	3 SWS	5 LP	
b) Praktikum in Anorganischer Chemie	Pr	2	P	4 SWS	6 LP	
c) Seminar zum Praktikum in Anorganischer Chemie	S	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				9 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 13 Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a)-1 Vorlesung und Übungen zu Speziellen Kapiteln der Anorganischen Chemie	V+Ü	3	WP	3 SWS	3 LP	
a)-2 Vorlesung und Übungen zu Speziellen Kapiteln der Organischen Chemie	V+Ü	3	WP	3 SWS	3 LP	
a)-3 Vorlesung und Übungen zu Speziellen Kapiteln eines chemischen Teil-fachs *)	V+Ü	3	WP	3 SWS	3 LP	
b) Fachdidaktikseminar zu speziellen Kapiteln der Chemie	S	3	P	3 SWS	3 LP	
c)-1 Schülerversuchs-praktikum zu speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie	Pr	4	WP	6 SWS	6 LP	Generalprobe Probeunterricht
c)-2 Arbeitskreispraktikum zu speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie *)	Pr	4	WP	6 SWS	6 LP	Schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung	Bei Wahl von c)-1: Probeunterricht (75 Min.) Bei Wahl von c)-2: Seminarvortrag mit anschließender mündl. Prüfung (75 Min.)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	*) Je nach Angebot im Fachbereich können spezielle Kapitel aus anderen chemischen Teilfächern die Vorlesung mit Übungen und das Arbeitskreispraktikum in Anorganischer oder Organischer Chemie ersetzen.					

Modul 14 Physikalische Chemie 2 – Vertiefung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung Physikalische Chemie 2	V	3	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				2 SWS	4 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3.1. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13a Aktuelle Themen der modernen Anorganischen Chemie und vertiefende Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
a) Vorlesung Anorganische Chemie	V		P	3 SWS	5 LP	
b) Fachdidaktikseminar zu speziellen Kapiteln der Chemie	S		P	4 SWS	4 LP	
c) Schülerversuchspraktikum zu speziellen Kapiteln der Anorganischen oder Organischen Chemie	Pr		P	6 SWS	6 LP	Generalprobe Probeunterricht
Modulprüfung	mündliche Prüfung zu a) (45 Min.) und Probeunterricht (75 Min.) zu c), Gewichtung jeweils 50%					
Gesamt				13 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Legende:

Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

4. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

5. Deutsch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

1. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)
- 2.1.2. Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)
- 2.1.3. Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)
- 2.1.4. Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft
- 2.1.5. Epochen und Epochenschwellen

Modul 11	„Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2	1	
VDFN – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2	1	
SDFN – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2	2	
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / vergleichbare schriftliche Leistung (7-9 S.) / Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar SDFN				3	
Gesamt				6 SWS	7 LP	

Modul 12	„Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2	1	
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S	1	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar SEVV				4	
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 13	„Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2	1	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2	1	
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2	3	
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen jeweils mit mindestens 2 Veranstaltungen (unabhängig vom Veranstaltungstyp) abgedeckt werden.					

Modul 14		„Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester* WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	HS	3 (4)	WP	2	3	
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem	HS	3 (4)	WP	2	3	
Begleitendes Lektürepensum		3 (4)			2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.) im Hauptseminar HTHE oder HSYS. Die Prüfungsform ist von der Entscheidung abhängig, ob die Masterarbeit in Literatur- oder in Sprachwissenschaft geschrieben werden soll. 1. Wird die Masterarbeit in Sprachwissenschaft geschrieben, muss in Modul 14 im Hauptseminar eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben werden. Aus dem Thema der Hausarbeit kann die Masterarbeit entwickelt werden. 2. Wird die Masterarbeit in Literaturwissenschaft geschrieben, muss in Modul 14 eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. 3. Wird die Masterarbeit nicht in Deutsch geschrieben, besteht die Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Die mündliche Prüfung besteht jeweils zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.				4	
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Sonstiges	*Das Modul kann wahlweise im 3. oder 4. Semester absolviert werden.					

Modul 15		„Epochen und Epochenschwellen“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester* WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	4 (3)	WP (bzgl. Ü)	2	2	
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	4 (3)	WP (bzgl. Ü)	2	2	
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	4 (3)	WP (bzgl. HS)	2	3	
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	4 (3)	WP (bzgl. HS)	2	3	
Begleitendes Lektürepensum		4 (3)			1	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.) im Hauptseminar HADL oder HNDL. Die Prüfungsform ist von der Entscheidung abhängig, ob die Masterarbeit in Literatur- oder in Sprachwissenschaft geschrieben werden soll. 1. Wird die Masterarbeit in Literaturwissenschaft geschrieben, muss in Modul 15 im Hauptseminar eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben werden. Aus dem Thema der Hausarbeit kann die Masterarbeit entwickelt werden. 2. Wird die Masterarbeit in Sprachwissenschaft geschrieben, muss in Modul 15 eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. 3. Wird die Masterarbeit nicht in Deutsch geschrieben, besteht die Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Die mündliche Prüfung besteht jeweils zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.				4	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Sonstiges	*Das Modul kann wahlweise im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen mit mindestens 2 Veranstaltungen					

(unabhängig vom Veranstaltungstyp) abgedeckt werden.
--

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 1	„Sprachwissenschaft und Fachdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V		P	2	1	
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S		P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar SEVV				4	
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 2	„Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V		WP (bzgl. V)	2	1	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V		WP (bzgl. V)	2	1	
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S		WP (bzgl. S)	2	3	
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S		WP (bzgl. S)	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Seminar SFAL oder SFNL				3	
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde

Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
/	=	Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

2. Masterarbeit

Die Masterarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Fachdidaktische Aspekte können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

3. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.“

6. Englisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 22 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

2.1.2 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht

2.1.3 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

2.1.4 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Modul 8		„Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar: English Literature and Culture	S	1	P	2	4	Präsentation in a) oder b)
b) Seminar: American Studies	S	1	P	2	4	
c) Lecture: English Linguistics	V	1	P	2	1	
d) Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	1	P	2	1	
Modulprüfung	Hausarbeit in a) oder b)				1	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Sonstiges	a)/b): Die Studierenden haben die Wahl, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung und in welchem sie die Modulprüfung erbringen möchten. Modulprüfung und Studienleistung dürfen nicht in derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.					

Modul 11		„Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Lecture: English Literature and Culture	V	2	P	2	1	
b) Lecture: American Studies	V	2	P	2	1	
c) Seminar: English Linguistics	S	2	P	2	5	
d) Cultural Studies IV oder V (ELC)	Ü	2	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit in c)					
Gesamt				8 SWS	9 LP	
Sonstiges	d) Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V.					

Modul 12	„Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Cultural Studies IV oder V (AS)	Ü	2	WP	2	2	
b) Seminar: Advanced English Linguistics	S	3	P	2	4	Präsentation in b) oder c)
c) Seminar: Advanced Literary Studies (AS oder ELC)	S	3	WP	2	4	
d) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges	a) Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V. b) und c): Die Studierenden müssen sich entscheiden, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung erbringen möchten: entweder in b) oder in c). c) Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Advanced Literary Studies AS oder Advanced Literary Studies ELC.					

Modul 13		„Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC)	Koll.	4	WP	2	2	
b) Colloquium: English Linguistics	Koll.	4	P	2	2	
c) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	4	P	2	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) in a) und b)				2	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges	a) Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Colloquium: Literary Studies AS oder Colloquium: Literary Studies ELC. a) und b): Es wird dringend empfohlen, die Kolloquien im selben Semester zu belegen, da sich eine mündliche Modulprüfung aus beiden Kurstypen anschließt.					

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 20		„Englisch als nichtkünstlerisches Zweitfach“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar: Literary Studies (AS oder ELC)	S	1	WP	2	4	Hausarbeit
b) Seminar: English Linguistics	S	2	P	2	4	Hausarbeit
c) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	P	2	3	
d) Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC) oder English Linguistics	Koll.	4	WP	2	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) in d)				2	
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Sonstiges	a) Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Seminar: Literary Studies AS oder Seminar: Literary Studies ELC. d) Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Colloquium: Literary Studies AS oder Colloquium: Literary Studies ELC oder Colloquium: English Linguistics.					

Legende:

AS	=	American Studies
ELC	=	English Literature and Culture
Koll.	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen weiteren dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land derselben Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache noch erbringen müssen und die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anstreben, wird dringend empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement abzuschließen.

7. Evangelische Religionslehre

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Das Studium des Faches „Evangelische Religionslehre“ für das Lehramt an Gymnasien erfordert vertiefte Kenntnisse in Latein (Latinum) und Griechisch (Graecum). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

Absolventen des B. Ed. Evangelische Religionslehre der Johannes Gutenberg-Universität Mainz haben diese Sprachkenntnisse im Rahmen ihres Studiums erworben.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 LM-9: Ethik, Gesellschaft, Kirche

2.1.2. LM-10: Gott, Jesus Christus, Glaube

2.1.3. LM-11: Lebenswelt, Kultur, Bildung

2.1.1 LM-9: Ethik, Gesellschaft, Kirche (14 LP)

Modul LM-9		„Ethik, Gesellschaft, Kirche“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1	P	2	4	Referat oder Protokoll
B) Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	S	1	P	2	4	
C) Kirchengeschichte: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2 (1)	P	4	4	
D) Systematische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	2 (1)	WP	2	2	
E) Praktische Theologie: Ethik, Gesellschaft, Kirche	V	1 (2)	WP	2	2	
Modulprüfung	• Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-9A oder LM-9B oder • Eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu zwei Lehrveranstaltungen des Moduls aus verschiedenen Fächern (ST = LM-9A/LM-9D; KG = LM-9B/LM-9C; PT = LM-9E).					
Gesamt				10	14	
Sonstiges	Die im Modul LM-9 nicht gewählte Prüfungsform muss im Modul LM-11 gewählt werden. Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung LM-9D oder die Vorlesung LM-9E. Die Studienleistung im Seminar LM-9A oder LM-9B umfasst entweder ein Referat (30 Min.) oder ein ausführliches Protokoll.					

2.1.2 LM-10: Gott, Jesus Christus, Glaube (14 LP)

Modul LM-10		„Gott, Jesus Christus, Glaube“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2	P	2	4	Referat oder Protokoll
B) Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	3 (2)	P	2	4	
C) Praktische Theologie: Gott, Jesus Christus, Glaube	S	2	P	2	4	
D) Altes Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	3 (2)	WP	2	2	
E) Neues Testament: Gott, Jesus Christus, Glaube	V	2 (3)	WP	2	2	
Modulprüfung	Eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu zwei Lehrveranstaltungen des Moduls aus verschiedenen Fächern (AT = LM-10A/LM-10D; NT = LM-10B/LM-10E; PT = LM-10C).					
Gesamt				8	14	
Sonstiges	Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung LM-10D oder die Vorlesung LM-10E. Die Studienleistung im Seminar LM-10A oder LM-10B oder LM-10C umfasst entweder ein Referat (30 Min.) oder ein ausführliches Protokoll.					

2.1.3 LM-11: Lebenswelt, Kultur, Bildung (14 LP)

Modul LM-11		„Lebenswelt, Kultur, Bildung“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Bibeldidaktik [FD]	S	3 (4)	P	2	4	Referat oder Protokoll
B) Fachdidaktik und Religionspädagogik [FD]	S	4 (3)	P	2	4	
C) Religionswissenschaft/Judaisti k: Lebenswelt, Kultur, Bildung	V	4	P	2	2	
D) Religionswissenschaft/Judaisti k: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	3 (4)	WP	2	4	
E) Praktische Theologie: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	4 (3)	WP	2	4	
F) Lebenswelt, Kultur, Bildung unter Aspekten der Theologiegeschichte	S	4 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung	• Eine Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare LM-11A, LM-11B, LM-11D, LM-11E oder LM-11F. oder • eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten zu zwei Lehrveranstaltungen des Moduls aus verschiedenen Fächern (FD = LM-11A/LM-11B; RW/Judaistik = LM-11C/LM-11D; PT = LM-11E; KG = LM-11F).					
Gesamt				8	14	
Sonstiges	Die im Modul LM-11 nicht gewählte Prüfungsform muss im Modul LM-9 gewählt werden. Die Studierenden belegen entweder das Seminar LM-11D, LM-11E oder das Seminar LM-11F. Die Studienleistung im Seminar LM-11A oder LM-11B umfasst entweder ein Referat (30 Min.) oder ein ausführliches Protokoll.					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
	Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A	Eine Vorlesung aus dem Modul LM-9 - LM-11	V	1.	P	2	3	
B	Ein Seminar aus den Modulen LM-9 – LM-11	S	1.	P	2	4	Referat oder Protokoll
C	Bibeldidaktik (= LM-11A)	S	2.	P	2	4	Referat oder Protokoll
D	Fachdidaktik und Religions-pädagogik (= LM-11B)	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung		Eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 30 Minuten über die ausgewählte Vorlesung aus dem Modul LM-9, LM-10 und LM-11.					
Gesamt					8	15	

Legende:

AT = Altes Testament
 FD = Fachdidaktik
 KG = Kirchengeschichte
 LP = Leistungspunkt(e)
 MP = Modulprüfung
 NT = Neues Testament
 P = Pflichtveranstaltung
 PS = Proseminar
 PT = Praktische Theologie

RU = Religionsunterricht
 RW = Religionswissenschaft
 S = Seminar
 SL = Studienleistung
 ST = Systematische Theologie
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

C. Zusätzliche Regelungen

1. Lehrveranstaltungen

- Im lehramtsbezogenen Masterstudiengang werden alle Pflichtveranstaltungen in jedem Semester angeboten. Ausgenommen sind die Seminare „Bibeldidaktik“ (LM-11A), es findet jährlich im Wintersemester statt, und das Seminar „Fachdidaktik und Religionspädagogik“ (LM-11B), es findet jährlich im Sommersemester statt. Dagegen finden die

Wahlpflichtveranstaltungen in der Regel jährlich statt.

Wintersemester	Sommersemester
9E – V PT „Ethik, Gesellschaft, Kirche“	9D –V ST „Ethik, Gesellschaft, Kirche“
10D – V AT „Gott, Jesus Christus, Glaube“	10E – V NT „Gott, Jesus Christus, Glaube“
11D – S RW/ Judaistik „Lebenswelt, Kultur, Bildung“	11E – S PT „Lebenswelt, Kultur, Bildung“
11A - S Bibeldidaktik	11B - S Fachdidaktik und Religionspädagogik

Unbeschadet dessen ist eine Aufnahme des Studiums sowohl im Winter- (Regelfall) als auch im Sommersemester möglich.

2. Modulprüfungen

- Für die Abfassung der Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- *Mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens (gemäß § 13 Abs. 5):* Wenn die Hausarbeit dreimal nicht bestanden wurde, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im zeitlichen Umfang von 20 Minuten statt.

8. Französisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

3. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4

2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen

2.1.4. Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik

Modul 9		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2	3	
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2	3	
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10		„Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
c) Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2	3	Referat
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	4	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 11	„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
c) Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2	5	
d) Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2	5	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges	Es muss je ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Modul 12	„Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	2	
b) Seminar zur französischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2	4	Referat
c) Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.3 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	„Nichtkünstlerisches Zweitfach“				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	P	2	3	
b) Grammatik 2	Ü	P	2	3	
c) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	2	
d) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	2	
3) Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	WP	2	3	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)			2	
Gesamt			10 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.				

Legende:

LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierenden, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, wird empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen.“

9. Geographie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 17 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 13 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Fragen und Methoden geographischer Forschung
- 2.1.2. Regionalgeographie Europa/Außereuropa
- 2.1.3. Spezielle Geographiedidaktik
- 2.1.4. Projektstudie Raum und Landschaft
- 2.1.5. Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Modul 8		„Fragen und Methoden geographischer Forschung“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture Series	V	1 (1)	P	1	1	
Theorien der Humangeographie	V	2 (1)	P	1	2	
Geländepraktikum Humangeographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)	GP	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) im Geländepraktikum					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9		„Regionalgeographie Europa/Außereuropa“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Audioexkursionen I-III (inkl. mind. 3 Exkursionstage*)	Ü	1	P	3	4	Portfolio (Bearbeitungszeit : 4 Wochen)
Regionale Geographie	V	1 (2)	P	2	2	Klausur (30 Min.)
Regionalseminar + Exkursion (inkl. min. 10 Geländetage*)	HS	2	WP	8	10	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Regionalseminar + Exkursion					
Gesamt				13 SWS	16 LP	

Modul 10		„Spezielle Geographiedidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezielle Geographiedidaktik	V	2 (1)	P	2	1	
Seminar zur Geographiedidaktik III	S	3	WP	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio im Seminar					
Gesamt				4 SWS	5 LP	

Modul 11		„Projektstudie: Raum und Landschaft“				
-----------------	--	---	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	3 (4)	P	2	2	Klausur (60 Min.)
Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage*)	GP	4 (3)	WP	3	5	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Geländepraktikum					
Gesamt				5 SWS	7 LP	

Modul 12	„Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geomorphologie Deutschlands	V	3 (4)	P	2	3	
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	4	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

*= Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur die vorgesehen LP erworben werden.

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13	„Nichtkünstlerisches Zweitfach“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Regionale Geographie	V	1 (2)	P	2	2	Klausur (30 Min.)
Geländepraktikum Humangeographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)	GP	2 (1)	P	2	4	Bericht (Bearbeitungszeit : 2 Wochen)
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	4 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 10		„Spezielle Geographiedidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezielle Geographiedidaktik	V	3 (4)	P	2	1	
Seminar zur Geographiedidaktik III	S	3 (4)	WP	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4 SWS	5 LP	

Legende:

GP	=	Geländepraktikum
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

10. Geschichte**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Im Masterstudiengang für das LA an Gymnasien und im Studienmodul für Geschichte als nichtkünstlerisches Zweitfach im Master of Education in Kombination mit Bildende Kunst oder Musik sind ausreichende Lateinkenntnisse (Latein bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
Keine.**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)****1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	20 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang:	6 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit
- 2.1.2 Aufbaumodul Geschichtsdidaktik
- 2.1.3 Aufbaumodul Längsschnitt/Internationale Geschichte
- 2.1.4 Aufbaumodul Forschung

Modul 07, 08, 09	Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	V	1	WP	2	3	
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	HS	1	WP	2	7	
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Ü	2	WP	2	3	

Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars			
Gesamt		6 SWS	13 LP	
Sonstiges	Das Aufbaumodul 07/08/09 wird in Alter, Mittelalterlicher oder Neuerer/Neuester Geschichte absolviert. Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind verpflichtend in jenen Epochen zu besuchen, die nicht für das Aufbaumodul 07/08/09 gewählt wurden.			

Modul 10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	3 (2)	P	2	4	
Geschichtsdidaktik	HS	3 (2)	WP	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Sonstiges	Statt der Vorlesung kann – sofern ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden kann – eine geschichtsdidaktische Übung besucht werden, die im Umfang mindestens den Anforderungen der Vorlesung gleichkommt.					

Modul 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Längsschnitt / Internationale Geschichte	V	2 (3)	WP	2	3	
Längsschnitt / Internationale Geschichte	HS	2 (3)	WP	2	7	Hausarbeit
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul 12	Aufbaumodul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	OS	4	WP	2	3	
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	OS	4	WP	2	3	
Mündliche Prüfung		4			2	

Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.). Die mündliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend über die beiden Oberseminare des Moduls			
Gesamt		4 SWS	8 LP	
Sonstiges	Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind aus organisatorischen Gründen im gleichen Semester zu besuchen. Sie sind verpflichtend in jenen Epochen zu besuchen, die nicht für das Aufbaumodul 07, 08, 09 gewählt wurden.			

Legende:

- P = Pflichtlehrveranstaltung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 V = Vorlesung
 HS = Hauptseminar
 Ü = Übung
 OS = Oberseminar

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach:

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen

Modul 07, 08, 09	Modul Nichtkünstlerisches Zweitfach					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	V	*	WP	2	3	
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	HS	*	WP	2	7	Hausarbeit
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Ü	*	WP	2	3	
Mündliche Prüfung					2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) in der gewählten Epoche.					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Sonstiges	Im Studienmodul für Geschichte als nichtkünstlerisches Zweitfach im Master of Education wird das Modul wahlweise in Alter, Mittelalterlicher oder Neuerer/Neuester Geschichte absolviert. * Die Lehrveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten und können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden.					

Legende:

- P = Pflichtlehrveranstaltung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 V = Vorlesung
 HS = Hauptseminar
 Ü = Übung

11. Griechisch**A. Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Zur Aufnahme des Master-Studiums im Fach Griechisch sind das Graecum und das Latinum erforderlich.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)****1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 21 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 21 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 7 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1.1. SG 3: „Sprache und Grammatik 3“

2.1.2. LK 4: „Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“

2.1.3. LM 3: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“

Modul 9	SG 3 Sprache und Grammatik 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis 4	SÜ	2	P	2	4	Deutsch-griech. Klausur (90 Min.)

b) Masterkurs Griech.-dt. Übersetzen	SÜ	3	P	2	6	
c) Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 3	S/Ü	2	P	2	5	
Modulprüfung	Griech.-dt. Klausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben gestellt werden können					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Sonstiges						

Modul 10	LK 4 Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kolloquium / Repetitorium / Wissensorganisation	Ü	2	P	2	2	
b) Lebenswelt der Antike / Rezeption der griech.-röm. Antike 2	V	3	P	2	2	
c) Lektüreübung zur V Lebenswelt der Antike	LÜ	3	P	2	4	
d) Lektüreübung zur V Rezeption der griech.-röm. Antike 2 oder Selbststudium / Abhalten eines Tutorats / Hethitisch / Akkadisch	LÜ	4	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an c) oder d). Zusatzfragen, die sich auf die übrigen Veranstaltungen des Moduls beziehen, können gestellt werden					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	zu e) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen entweder die einschlägigen Veranstaltungen (VL/LÜ) je zweimal (mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten bzw. Inhalten) oder erbringen Leistungen im betreuten Selbststudium (Abschluss mit Kolloquium/Klausur) oder eine eigenständige Lern-/Lehrleistung (Abhalten eines Tutoriums oder angemessene Hausarbeit). zu b) und c): die Unterrichtseinheit kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.					

Modul 11	LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	1	P	1	4	
b) Griech. Hauptseminar 2	HS	1	P	2	3	
c) Lat. Proseminar / Lat. Lektüreübung	PS/LÜ	1	P	2	2	
d) Griech. Hauptseminar 3	HS	2	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in b oder d). Hier können fachdidaktische Aspekte einbezogen werden.				3	
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	zu d) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen je-weils eine weitere Lektüre im Lateinischen und Griechischen oder er-bringen eine eigenständige Lernleistung in Absprache mit den Dozierenden (Studienleistung: Lektüre im Selbststudium mit Leistungsüber-prüfung, Abhalten eines Tutoriums oder Mitarbeit in einem Forschungs-projekt oder Hausarbeit in angemessenem Umfang).					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul NkB	LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	*	P	1	4	
b) Griech. Hauptseminar 2	HS	*	P	2	3	Hausarbeit von ca. 10 S. Umfang
c) Lat. Proseminar / Lat. Lektüreübung*	PS/LÜ	*	P	2	2	
d) Griech. Hauptseminar 3	HS	*	P	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung von 30 Min. Dauer, die sich hauptsächlich auf d) bezieht.					
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	* Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Jedes Semester wird ein					

	Hauptseminar/ein Proseminar angeboten. Fachdidaktik nach zugewiesener Kapazität jedes Semester.
--	---

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

12. Informatik**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	26 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen:	10 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	16 SWS

2. Modulplan

Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul	16 LP
Modul 11: Wahlpflichtmodul	12 LP
Modul 12: Projektpraktikum	8 LP
Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts	6 LP

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul						
Aus einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche A-C sind zwei Vorlesungen (plus zugehörige Übungen) im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten sowie ein inhaltlich zugehöriges Seminar auszuwählen. Es muss ein anderer Bereich als der aus Modul 11 gewählt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Instituts für Informatik eingebracht werden.						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistungen
A	Technische Informatik					
High Performance Computing	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Parallele Algorithms & Architectures	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Betriebssysteme	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Verteilte Systeme	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Webanwendungen	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Hauptseminar	HS	2/3	P	2 SWS	4 LP	

B		Angewandte und Praktische Informatik				
Datenbanken	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Nicht-Standard-Datenbanken	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Data Mining	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Machine Learning	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Künstliche Intelligenz	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Softwaretechnik	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Computergrafik	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Programmiersprachen	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Hauptseminar	HS	2/3	P	2 SWS	4 LP	
C		Theoretische Informatik				
Kryptographie	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Fortgeschrittene Algorithmen	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Modellierung I	V+Ü	1	WP	2+2 SWS	6 LP	
Modellierung II	V+Ü	2	WP	2+2 SWS	6 LP	
Hauptseminar	HS	2/3	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Modulteilprüfung zu den gewählten Vorlesungen als Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) Modulteilprüfung zum gewählten Seminar: Hausarbeit und Präsentation. Die Ergebnisse der beiden Teilprüfungen werden entsprechend den Leistungspunkten (12:4) gewichtet.					
Gesamt				10 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 11: Wahlpflichtmodul						
Aus einem der in der Beschreibung von Modul 10 aufgeführten Bereiche A-C sind zwei Vorlesungen (plus zugehörige Übungen) im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten auszuwählen. Es muss ein anderer Bereich als der aus Modul 10 gewählt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Instituts für Informatik eingebracht werden.						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
a) Vorlesung gem. Auflistung in Modul 10	V+Ü	3	WP	2+2 SWS	6 LP	
b) Vorlesung gem. Auflistung in Modul 10	V+Ü	4	WP	2+2 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung: Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 12: Projektpraktikum						
Das Projektpraktikum muss Inhalte eines der gewählten Themenbereiche (Modul 10 oder Modul 11) zum Gegenstand haben.						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	Prak	3	P	6 SWS	8 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Keine (Modul wird nicht benotet)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts II	V mit Ü	1 (2)*	P	2 SWS	3 LP	
b) „Fachdidaktik“	HS	1 (2)*	P	2 SWS	3 LP	

Modulprüfung	Mündl. Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

* Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

Legende:

LP	=	Leistungspunkte	HS	=	Hauptseminar
P	=	Pflichtveranstaltung	Prak	=	Praktikum
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung	Ü	=	Übung
SWS	=	Semesterwochenstunden	V	=	Vorlesung

1. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

C. Weitere Regelungen

Die Lehrveranstaltungen „Veranstaltung A“ „B“ bzw. „C“ in den Modulen 10 und 11 können je nach aktuellem Lehrangebot aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Informations- und Datenbanksysteme
- Modellierung I
- Softwaretechnik
- Modellierung II

- Betriebssysteme
- Kommunikationsnetze u. Verteilte Systeme
- Internettechnologie
- Übersetzerbau
- Computergrafik
- Datensicherheit

Der im (einfachen) Wahlpflichtmodul studierte Bereich muss ein anderer sein, als jener, der im Vertiefungswahlpflichtmodul gewählt wird. In dem Vertiefenden Wahlpflichtmodul sind 2 Vorlesungen mit Übungen und ein Seminar zu absolvieren.

Das Projektpraktikum (Modul 12) muss Inhalte eines der gewählten Bereiche zum Gegenstand haben.

Zeitlicher Umfang von Prüfungen gemäß § 13 (1): Der zeitliche Umfang von Hausarbeiten ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vor der Aufnahme abzusprechen. Die grundsätzliche Regelung im § 13 (2) bleibt davon unberührt.

Praktische Prüfungen nach § 14 (1): Der Praktikumsbetreuer bzw. die Praktikumsbetreuerin entscheidet über die erfolgreiche Teilnahme.

13. Italienisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Italienisch sind ausgebaute Kenntnisse der italienischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4
- 2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- 2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen
- 2.1.4. Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik

Modul 9	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2	3	
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2	3	
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10	„Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
c) Seminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2	3	Referat
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	4	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 11	„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
c) Seminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2	5	
d) Seminar zur italienischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2	5	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges	Es muss je ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Modul 12	„Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	2	
b) Seminar zur italienischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2	4	Referat
c) Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	„Nichtkünstlerisches Zweitfach“				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	P	2	3	
b) Grammatik 2	Ü	P	2	3	
c) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	2	
d) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	2	
3) Seminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	WP	2	3	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)			2	
Gesamt			10 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.				

Legende:

LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierenden, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, wird empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen.“

14. Katholische Religionslehre

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Für das Studium des Fachs Katholische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch gefordert. Die Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen und bei der Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 17 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 15 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 9 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Nicht bestandene Studienleistungen können nur zweimal wiederholt werden.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Vertiefung und Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte
- 2.1.2 Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie
- 2.1.3 Vertiefung Fachdidaktik

Modul 11	„Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vertiefendes Seminar in AT oder in NT	S	1 (2)	WP	2	6	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.)
b) Vertiefendes Seminar in AKG/P oder in MNKG	S	2 (1)	WP	2	6	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der biblisch-theologischen Fächergruppe (AT/NT), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)	WP	3	3	
d) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der historisch-theologischen Fächergruppe (AKG/P, MNKG), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)	WP	3	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) zu c) oder d)					
Gesamt				10 SWS	18 LP	

Modul 12		„Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vertiefendes Seminar in D oder in F oder in M oder in SE	S	3 (4)	WP	2	6	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.)
b) Vertiefendes Seminar in KR oder in L oder in PT	S	4 (3)	WP	2	6	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M, SE, in denen nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	3 (4)	WP	3 (3x1)	3	
d) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der praktische-theologischen Fächergruppe KR, L, und PT	V	4 (3)	P	3 (3x1)	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) zu c) und d)					
Gesamt				10 SWS	18 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung des Moduls 12 gilt als mündliche Prüfung im Sinn des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung vom 12. September 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 2012.					

Modul 13		„Vertiefung Fachdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar in FD	S	1 (2)	P	2	4	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.)
b) Bibeldidaktik	V	2 (1)	P	2	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 20		„Nichtkünstlerisches Zweitfach I“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der biblisch-theologischen Fächergruppe (AT und/oder NT)	V	2 (1)	WP	3	3	
b) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der historisch-theologischen Fächergruppe (AKG/P und/oder MNKG)	V	2 (1)	WP	3	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) zu a) und b)					
Gesamt				6 SWS	6 LP	

Modul 21	„Nichtkünstlerisches Zweifach II“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M und SE	V	2 (3)	P	4 (4x1)	4	
b) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der praktisch-theologischen Fächergruppe KR, L und PT	V	2 (3)	P	3 (3x1)	3	
c) Bibeldidaktik	V	2 (3)	P	2	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) zu a) und b)					
Gesamt				9 SWS	9 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung des Moduls 21 gilt als mündliche Prüfung im Sinn des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung vom 12. September 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 2012.					

Legende:

AKG/P	=	Alte Kirchengeschichte/Patrologie
AT	=	Altes Testament
D	=	Dogmatik
F	=	Fundamentaltheologie
KR	=	Kirchenrecht
L	=	Liturgiewissenschaft
LP	=	Leistungspunkt(e)
M	=	Moraltheologie
MNKG	=	Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
NT	=	Neues Testament
P	=	Pflichtveranstaltung
PT	=	Pastoraltheologie
S	=	Seminar
SE	=	Sozialethik
SWS	=	Semesterwochenstunde
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

15. Latein**A. Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Zur Aufnahme des Master-Studiums im Fach Latein sind das Graecum und das Latinum erforderlich.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)****1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 21 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 21 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Gesamtumfang: 7 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 4.1. SG 3: „Sprache und Grammatik 3“
- 4.2. LK 4: „Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike“
- 4.3. LM 3: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3“

Modul 9	SG 3 Sprache und Grammatik 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis 4	SÜ	2	P	2	4	Deutsch-lat. Klausur (90 Min.)

b) Masterkurs Lat.-dt. Übersetzen	SÜ	3	P	2	6	
c) Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 3	S/Ü	2	P	2	5	
Modulprüfung	Lat.-dt. Klausur (90 Min.), zu der Zusatzaufgaben gestellt werden können					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Sonstiges						

Modul 10	LK 4 Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kolloquium / Repetitorium / Wissensorganisation	Ü	2	P	2	2	Referat oder Präsentation von Wissensinhalten
b) Lebenswelt der Antike / Rezeption der griech.-röm. Antike 2	V	3	P	2	2	
c) Lektüreübung zur V Lebenswelt der Antike	LÜ	3	P	2	4	
e) Lektüreübung zur V Rezeption der griech.-röm. Antike 2 oder Selbststudium / Abhalten eines Tutorats / Hethitisch / Akkadisch	LÜ	4	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an c) oder e). Zusatzfragen, die sich auf die übrigen Veranstaltungen des Moduls beziehen, können gestellt werden					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	zu e) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen entweder die einschlägigen Veranstaltungen (VL/LÜ) je zweimal (mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten bzw. Inhalten) oder erbringen Leistungen im betreuten Selbststudium (Abschluss mit Kolloquium/Klausur) oder eine eigenständige Lern-/Lehrleistung (Abhalten eines Tutoriums oder angemessene Hausarbeit). zu b) und c): die Unterrichtseinheit kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.					

Modul 11		LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	1	P	1	4	
b) Lat. Hauptseminar 2	HS	1	P	2	3	
c) Griech. Proseminar / Griech. Lektüreübung	PS/LÜ	1	P	2	2	
d) Lat. Hauptseminar 3	HS	2	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in b oder d). Hier können fachdidaktische Aspekte einbezogen werden.				3	
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	zu d) Studierende, die Latein und Griechisch studieren, besuchen je-weils eine weitere Lektüre im Lateinischen und Griechischen oder erbringen eine eigenständige Lernleistung in Absprache mit den Dozierenden (Studienleistung: Lektüre im Selbststudium mit Leistungsüber-prüfung, Abhalten eines Tutoriums oder Mitarbeit in einem Forschungs-projekt oder Hausarbeit in angemessenem Umfang).					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul NkB		LM 3 Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Lateinunterricht - Konzeptionen und Praxis 2	S/Ü	*	P	1	4	
b) Lat. Hauptseminar 2	HS	*	P	2	3	Hausarbeit von ca. 10 S. Umfang
c) Lat. Proseminar / Lat. Lektüreübung	PS/LÜ	*	P	2	2	
d) Lat. Hauptseminar 3	HS	*	P	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung von 30 Min. Dauer, die sich hauptsächlich auf d) bezieht.					
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Sonstiges	* Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Jedes Semester wird ein Hauptseminar/ein Proseminar angeboten. Fachdidaktik nach zugewiesener Kapazität jedes Semester.					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

16. Mathematik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 24 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 0 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung

Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft

Modul 10: Vertiefungsmodul

Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten

Modul 12: Fachdidaktische Bereiche

Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung***						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung(en) mit Übung (WP) zu einem der angebotenen Themenbereiche	V+Ü/ V	1	WP	4 V+2 Ü bzw. 6 V	8	

Modulprüfung	Klausur (120 Min.)(oder mündliche Prüfung (20-30 Min.))**		
Gesamt		6	8
Sonstiges	Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik.		

Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft***						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung(en) mit Übung (WP) zu einem der angebotenen Themenbereiche	V+Ü/ V	4	WP	4 V+2 Ü bzw. 6 V	8	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)**					
Gesamt				6	8	
Sonstiges	Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik.					

Modul 10: Vertiefungsmodul***						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung mit Übung oder zwei Vorlesungen oder Vorlesung mit Praktikum oder Vorlesung mit Hauptseminar	V+Ü bzw. V+V bzw. V+P bzw. V+HS	2	WP	4 V + 2 Ü bzw. 4 V + 2 V bzw. 4 V + 2 P bzw. 4 V + 2 HS	8	
b) Hauptseminar in Mathematik oder Geschichte der Mathematik	HS	3	WP	2	4	
Modulteilprüfungen	zu a): Klausur (120 Min.) (oder mündliche Prüfung (20-30 Min.))** zu b): Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung Modulnote: 1:1					
Gesamt				8	12	
Sonstiges	Eine Vorlesung kann in den Modulen 8, 9 und 10 nicht mehrfach verwendet werden. Ebenfalls nicht verwendet werden können Vorlesungen des ersten Studienjahres im B. Sc. Mathematik. Bei a) ist mindestens eine vierstündige Vorlesung zu besuchen. Die Vorlesung(en) kann/können aus dem Masterangebot der Mathematik oder Geschichte der Mathematik gewählt werden. Unabhängig von der Kombination können in Teil a) nur 8 LP erworben werden.					

Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a) Kulturgeschichte der Mathematik	V	3 (2)*	P	4	6	
b) Lektürekurs	LK	4 (3)*	P	0	2	Hausarbeit

Modulprüfung	Klausur (120 Min.) (oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) in a))**				
Gesamt		4	8		

Modul 12: Fachdidaktische Bereiche						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a) Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts	V	1	P	2	3	
b) Hauptseminar in Fachdidaktik	HS	2 (3)*	WP	2	3	Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4	6	
Sonstiges	Aktive Teilnahme					

* Die Fachsemester in () sind gültig für den Studienbeginn zum Sommersemester.

** Mindestens eine der Modulprüfungen, die in den Modulen 8, 9, 10 und 11 erbracht werden müssen, ist in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen.

***Die einzelnen Module, welche in Modul 8, 9 und 10 zur Auswahl stehen, sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

A) Algebra, Algebraische Topologie, Algebraische Geometrie, Zahlentheorie

B) Differentialgleichungen, Globale Analysis, Komplexe Analysis, Funktionalanalysis, Differentialgeometrie, Mathematische Physik

C) Numerische Mathematik, Stochastik

Bei der Wahl der vierstündigen Vorlesungen der Module 8-10 ist darauf zu achten diese aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen (A, B, C) auszuwählen.

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul: Nicht künstlerisches Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung mit Übung zu einem gewählten Themenbereich	V+Ü	1	WP	4+2	9	
Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts	V	2	P	2	3	
Fachdidaktisches Hauptseminar	HS	3	WP	2	3	Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (20-30 Min.)					
Gesamt				10	15	

Sonstiges	Aktive Teilnahme			
------------------	------------------	--	--	--

Legende:

HS	=	Hauptseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung**§ 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung**

Für alle schriftlichen Modul(teil-)prüfungen des Faches Mathematik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.

17. Musik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. **Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**
Keine
2. **Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3):**
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 47 SWS, davon 3* SWS

Pflichtveranstaltungen: 32+3* SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

- 2.9. Modul 14: Künstlerische Praxis für die Schule
- 2.10. Modul 15: Ensemblepraxis und Musiktheorie
- 2.11. Modul 16: Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog

Wahlpflichtmodule

- 2.12. Modul 17: Musiktheorie und Komposition
- 2.13. Modul 18: Musikwissenschaft
- 2.14. Modul 19: Musikpädagogik
- 2.15. Modul 20: Populäre Musik
- 2.16. Modul 21: Interkultureller Musikaustausch
- 2.17. Modul 22: Musik und andere Künste

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 14	Künstlerische Praxis für die Schule					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	1	P	1	3	
a2) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	2	P	1	3	
a3) Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang	EU	3	P	1	3	
b1) Nebenfach Gesang bzw. Nebeninstrument	EU	1	P	1*	2	
b2) Nebenfach Gesang bzw. Nebeninstrument	EU	2	P	1*	2	
b3) Nebenfach Gesang bzw. Nebeninstrument	EU	3	P	1*	2	

c) Repertoire	Künstl. Unt.	2	P	2	2	Portfolio
Modulprüfung	Praktische Prüfung zu a) und b), Dauer insgesamt 40 Minuten. Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf 2 Termine aufgeteilt.					
Gesamt				5+3*	17	

Modul 15	Ensemblepraxis und Musiktheorie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chor-/Ensembleleitung	KKG	1	WP	1	0,5	
a2) Chor-/Ensembleleitung	KKG	2	WP	1	0,5	
a3) Chor-/Ensembleleitung	KKG	3	WP	1	1	
b1) Studiochor / Studioensemble	Künstl. Unt.	1	WP	1	0,5	
b2) Studiochor / Studioensemble	Künstl. Unt.	2	WP	1	0,5	
b3) Studiochor / Studioensemble	Künstl. Unt.	3	WP	1	1	
c) Improvisierte Liedbegleitung	Künstl. Unt.	3	P	2	2	
d1) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	1	P	1	2	
d2) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	2	P	1	2	
d3) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	3	P	1	2	
e1) Musikprofilklassenausbildung II / Klassenmusizieren	Künstl. Unt.	2	P	2	1	
e1) Musikprofilklassenausbildung II / Klassenmusizieren	Künstl. Unt.	3	P	2	1	
f) Arrangement / Instrumentation	KG	3	P	2	2	
Modulprüfung	MTP 1: Praktische Prüfung zu a3), Dauer: ca. 20 Min. MTP 2: Praktische Prüfung zu d3), Dauer: ca. 20 Min. Gewichtung: MTP 1=50%, MTP 2=50%					
Gesamt				17	16	

Modul 16	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Musikdidaktik	S	1	P	2	3	Hausarbeit zu a2) oder b2): ca. 12 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen
a2) Musikdidaktik	HS	2	P	2	4	
b1) Musikwissenschaft	S	1	P	2	3	
b2) Musikwissenschaft	HS	2	P	2	4	
c) Werkanalyse	KG	1	P	2	2	
Modulprüfung	Modulprüfung: Zusammenfassende mündliche Prüfung, Dauer: 30 Min.					
Gesamt				10	16	

Wahlpflichtmodule

Modul 17	Musiktheorie und Komposition					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Analyse	S	3 oder 4	P	2	3	
b) Komposition	HS	3 oder 4	P	2	3	
c) Kompositorisches Projekt	ProjS	3 oder 4	P	2	4	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche Prüfung, inkl. Präsentation eines kompositorischen Projekts (ca. 40 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 18	Musikwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikwissenschaft	HS	3 oder 4	P	2	4	
b) Musikwissenschaft	Ü	3 oder 4	P	2	3	
c) Musikwissenschaft	Ü	3 oder 4	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit, ca. 16 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen					
Gesamt				6	10	

Modul 19	Musikpädagogik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikpädagogik	HS	3 oder 4	P	2	3	
b) Musikpädagogik (Musikunterricht planen, durchführen und evaluieren)	HS	3 oder 4	P	2	4	
c) Projektseminar	ProjS	3 oder 4	P	2	3	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche Prüfung, inkl. Projektpräsentation (ca. 30 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 20	Populäre Musik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Populäre Musik	HS	3 oder 4	P	2	3	
b) Spielpraxis Populäre Musik	Künstl. Unt.	3 oder 4	P	2	3	
d) Projektseminar	ProjS	3 oder 4	P	2	4	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 21	Interkultureller Musikaustausch					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hauptseminar Interkulturelle Musikpädagogik	HS	3 oder 4	P	2	4	
b) Einblick in eine Musikkultur, inkl. Spielpraxis	S	3 oder 4	P	2	3	
c) Interkulturelles Projekt	ProjS	3 oder 4	P	2	3	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung (ca. 40 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 22	Musik und andere Künste					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Ein Thema aus dem Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	Ü	3 oder 4	P	2	3	
b) Ein Thema aus dem Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	HS	3 oder 4	P	2	3	
c) Eigenes Arbeiten im Grenzbereich zu Bildender Kunst oder Sprache	ProjS	3 oder 4	P	2	4	
Modulprüfung	Zusammenfassende mündliche und praktische Prüfung inkl. Projektbericht (ca. 40 Min.)					
Gesamt				6	10	

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

Legende:

EU	=	Einzelunterricht
HS	=	Hauptseminar
KG	=	Kleingruppenunterricht
KKG	=	Künstlerische Kleingruppe
Künstl. Unt.	=	Künstlerischer Unterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)
O/E/C	=	Orchester/Ensemble/Chor
P	=	Pflichtveranstaltung
ProjS	=	Projektseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
*	=	SWS = 30 Minuten

”

18. Philosophie / Ethik**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Keine

3. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)****1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
- 2.1.2. Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
- 2.1.3. Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I
- 2.1.4. Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II

Modul 51.1	„Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	1	P	2	5	
b) Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	2	P	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 51.2	„Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	Koll.	3	P	2	4	
b) Lehren und Lernen (2)	Koll.	4	P	2	5	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Kolloquium b) Lehren und Lernen (2)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 52	„Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Positionen und Probleme der Metaphysik	S	1	P	2	5	
b) Positionen und Probleme der Erkenntnistheorie und Logik	S	2	P	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 53	„Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	S	3	P	2	5	
b) Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	S	4	P	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

2.4 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 51.1		„Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie*	S	1	P	2	4*	
b) Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik*	S	2	P	2	5*	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 51.2		„Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)*	Koll.	3	P	2	3*	
b) Lehren und Lernen (2)*	Koll.	4	P	2	3*	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Kolloquium b) Lehren und Lernen (2)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

* Der gegenüber dem Vollstudium des Unterrichtsfaches Philosophie/Ethik reduzierten Zahl von Leistungspunkten entspricht ein verringerter Workload insbesondere bei der Vorbereitung der Modulprüfung.

Legende:

Koll. = Kolloquium
LP = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunde

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

19. Physik**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)****1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 33 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 33 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

- Gesamtumfang: 11 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 11 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Theoretische Physik 2
- 2.1.2 Fachdidaktik 3
- 2.1.3 Experimentalphysik 4
- 2.1.4 Fortgeschrittenen-Praktikum
- 2.1.5 Gebietsübergreifende Konzepte/Anwendungen

Modul 9	„Theoretische Physik 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theoretische Physik 2	V+Ü	1(2)	P	4+2	8	
Modulprüfung	Abschließende Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 10		„Fachdidaktik 3“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	V	2(1)	P	1	1	
b) Demonstrationspraktikum 2	HS	2(1)	P	5	6	
c) Physikunterricht in der Sekundarstufe II	HS	3(2)	P	2	2	
Modulprüfung	Abschlussprüfung mit einem praktischen Teil (45 Min.) und einem mündlichen Teil (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

Modul 11		„Experimentalphysik 4“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Experimentalphysik 4	V+Ü	2(1)	P	4+2	8	
Modulprüfung	Abschließende Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 12		„Fortgeschrittenen-Praktikum“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fortgeschrittenen-Praktikum	Pr	3(4)	P	7	9	
Modulprüfung	Testate zu den durchgeführten Versuchen					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 11					

Modul 13		„Gebietsübergreifende Konzepte/Anwendungen“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	V+Ü	4(3)	P	4+2	8	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 10a	„Schulorientiertes Experimentieren“ (nichtkünstlerisches Zweitfach)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Demonstrationspraktikum 2	HS		P	5	7	
Modulprüfung	Praktische Abschlussprüfung (60 Min.)					
Gesamt				5 SWS	7 LP	
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen werden immer einmal im Studienjahr angeboten und können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden.					

Modul 13	„Gebietsübergreifende Konzepte/Anwendungen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	V+Ü		P	4+2	8	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

Regelung zu § 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Fachs Physik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.“

20. Russisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 6 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen
- 2.1.2. Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte
- 2.1.3. Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten
- 2.1.4. Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientiertes Erarbeiten spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft

(1) Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Konversation II	Ü	1	P	2	3	
b) Ü Dt.-Russ.	Ü	1 (2)	P	2	4	
c) Fachdidaktik II	Ü	2 (1)	P	2	4	Klausur (30 Min.)
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Min.) in a)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

(2) Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
a) Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	½	WP	2	6	schriftl. Hausarbeit im Hauptseminar a) oder b)
b) Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	½	WP	2	6	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (in dem Hauptseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

(3) Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Aufsatzübung / Textparaphrase II	Ü	4 (3)	P	2	3	
b) sprachpraktisch-didaktisches Kolloquium	Ü	4 (3)	P	2	3	
c) Landeskunde in russischer Sprache	Ü	3 (4)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur 90 Min. im Rahmen von a)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

(4) Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientierte Erarbeitung spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kolloquium Sprachwissenschaft	Koll	¾	P	2	2 oder 5 alternativ zu b)	

b) Kolloquium Literaturwissenschaft	Koll	$\frac{3}{4}$	P	2	2 oder 5 alternativ zu a)	
c) Ältere Sprachzustände / Altkirchenslavisch	Ü	3	WP	2	2	Klausur (30 Min.)
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit zu a) oder b)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

(1) Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
a) Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1-2	WP	2	6	schriftliche Hausarbeit
b) Aufsatzübung / Textparaphrase II	Ü	1-2	P	2	3	Klausur 90 Min.
c) sprachpraktisch- didaktisches Kolloquium	Ü	3-4	P	2	3	
d) Fachdidaktik II	Ü	3-4	P	2	3	Klausur 30 Min.
Modulprüfung	mdl. Prüfung 15 Min. zu c)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Legende:

HS = Hauptseminar

Koll = Kolloquium

P = Pflichtveranstaltung

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Bis Ende des Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Dieser Aufenthalt kann ganz oder teilweise auch schon im Bachelorstudiengang absolviert werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen können im Rahmen eines Learning Agreements anerkannt werden. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland ohne vorherigen Abschluss eines Learning-Agreements erbracht wurden, können bei fehlender Gleichwertigkeit von der Anerkennung ausgeschlossen werden.

21. Sozialkunde

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

3. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 6 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Politik und Politikvermittlung

2.1.2 Fachwissenschaftliche Vertiefung

2.1.3 Querschnittsprobleme im politischen Kontext

Modul 10		Politik und Politikvermittlung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik	V	2 (1)	P	2	3	
BRD	S	3 (1)	WP	2	4	
Fachdidaktik	S	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Mündl. Prüfung (15 Min.)*				3	
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 11		Fachwissenschaftliche Vertiefung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefung I	V	1 (2*)	WP	2	3	
Vertiefung II	S	1 (2*)	WP	2	4	
Vertiefung II	S	1 (3*)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündl. Prüfung (15 Min.)**				3	
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Sonstiges						

Modul 12		Querschnittsprobleme im politischen Kontext				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Querschnittsthema I	V	4 (3*)	WP	2	3	
Querschnittsthema II	S	3 (3*)	WP	2	4	
Querschnittsthema III	S	3 (4*)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündl. Prüfung (15 Min.)**				3	
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Sonstiges						

* Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

** Die insgesamt drei Modulprüfungen, die in den Modulen 10, 11 und 12 erbracht werden müssen, sind in Form von zwei Hausarbeiten und einer mündlichen Prüfung abzulegen.

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 10	Politik und Politikvermittlung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik	V	2 (1)	P	2	3	
BRD	S	3 (1)	WP	2	4	
Fachdidaktik	S	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)				4	
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Legende:

LP	Leistungspunkte
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtlehrveranstaltung
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

22. Spanisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Spanisch sind ausgebaute Kenntnisse der spanischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4
- 2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- 2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen
- 2.1.4. Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik

Modul 9		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2	3	
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2	3	
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10		„Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
c) Seminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2	3	Referat
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	4	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 11	„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
c) Seminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2	5	
d) Seminar zur hispanistischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2	5	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges	Es muss je ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Modul 12	„Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	2	
b) Seminar zur hispanistischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2	4	Referat
c) Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	„Nichtkünstlerisches Zweitfach“				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	P	2	3	
b) Grammatik 2	Ü	P	2	3	
c) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	2	
d) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	2	
3) Seminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	WP	2	3	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)			2	
Gesamt			10 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.				

Legende:

LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierenden, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, wird empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen.

23. Sport

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 24 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 0 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Modul 7: Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten
- 2.1.2. Modul 8: Sportdidaktisches Projekt
- 2.1.3. Modul 9: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1
- 2.1.4. Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2

Modul 7 „Vertiefung, Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtung sgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik Individualsportart 1	S	1	WP	3 SWS	3 LP	
Fachdidaktik Individualsportart 2	S	1	WP	3 SWS	3 LP	
Fachdidaktik Sportspiel 1	S	1	WP	3 SWS	3 LP	

Fachdidaktik Sportspiel 2 oder Individualsportart 3	S	2	WP	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung I: Ermittlung der Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz: Eine Klausur über 2 der 4 ausgewählten Sportarten. Beide Teile müssen mindestens mit 4,0 bestanden werden, Dauer 60 Min. (1 LP) Modulteilprüfung II: Ermittlung der fachdidaktischen Lehrkompetenz (studienbegleitende Prüfung) in den beiden gewählten Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren. Beide Teilprüfungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. (1 LP)					
Modulnote	Mittelwert aus Modulteilprüfung I und II					
Gesamt				12 SWS	14 LP	

Modul 8 „Sportdidaktisches Projekt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten (projektübergreifende Veranstaltung)	OS	1	P	2 SWS	2 LP	
Planung des Projekts (themen- und zielgruppen-spezifische Veranstaltung)	Kg	2	WP	2 SWS	2 LP	
Durchführung und Evaluation (einschließlich schriftlicher Reflexion) des Projekts (in Gruppenarbeit möglich)	Prj	2	WP		2 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (1 LP)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9 „Fachwissenschaftliche Vertiefung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a) Vertiefung: Forschungsmethoden der Sportwissenschaft/Sportinformatik	V	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 2	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
c) Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 5	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (2 LP) in b) oder c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 10 „Fachwissenschaftliche Vertiefung 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtun- gsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Analysen schulsportrelevanter Themenbereiche aus der Perspektive unterschiedlicher sportwissenschaftlich er Teildisziplinen	OS	3	WP	4 SWS	4 LP	
Interdisziplinäres empirisches und/oder hermeneutisches Forschungsprojekt zu konkreten Zielen und Themen des Schulsports	Prj	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (20 Min.) (3 LP, 90 h Vorbereitung)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Beifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul Nichtkünstlerisches Zweitfach						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik Individualsportart 1	S	1-4	WP	3 SWS	3 LP	I: Ermittlung der Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz: Eine Klausur über 2 der 4 ausgewählten Sportarten. Dauer 60
Fachdidaktik Individualsportart 2	S	1-4	WP	3 SWS	3 LP	

Fachdidaktik Sportspiel 1	S	1-4	WP	3 SWS	3 LP	Min. (1 LP)
Fachdidaktik Sportspiel 2 oder Individualsportart 3	S	1-4	WP	3 SWS	3 LP	II: Ermittlung der fachdidaktischen Lehrkompetenz in den beiden gewählten Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren. (1 LP)
Vertiefende Veranstaltung zum Modul M 2	OS	2-4	WP	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) über die beiden Sportarten, die nicht Gegenstand der Klausur waren					
Gesamt				14 SWS	15 LP	

Legende:

Kg	Kleingruppe
LP	Leistungspunkt(e)
OS	Oberseminar
P	Pflichtveranstaltung
Prj	Projekt
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine